

Güterrechtsregister

Allgemeines

Das Güterrechtsregister ist ein öffentliches Register, in dem die vom gesetzlichen Güterstand abweichenden vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten untereinander eingetragen und offenbart werden. Der **gesetzliche Güterstand** nach der Eheschließung ist die **Zugewinngemeinschaft**, d.h., das Vermögen des Mannes und das der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten und der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird ausgeglichen, wenn die Zugewinngemeinschaft (z.B. durch Scheidung der Ehe) endet. Der gesetzliche Güterstand wird nicht in das Güterrechtsregister eingetragen.

Durch den Abschluss eines **Ehevertrages**, können die Ehegatten eine vom gesetzlichen Güterstand abweichende vertragliche Vereinbarung treffen. Vertragsmäßige Güterstände sind die **Gütertrennung** und die **Gütergemeinschaft**. Ist von den Ehegatten eine Wirkung des Ehevertrages gegenüber Dritten gewollt, so muss der vertragliche Güterstand in das Güterrechtsregister eingetragen werden.

Eine Eintragung in das Güterrechtsregister kann nur erfolgen, wenn die Rechtslage Dritter im Verhältnis zu den Ehegatten unmittelbar beeinflusst wird. Vereinbarungen, die lediglich das Innenverhältnis der Ehegatten betreffen, sind nicht eintragungsfähig.

Form des Ehevertrages

Der Ehevertrag kann nur bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten vor einem Notar geschlossen werden. Der Ehevertrag bedarf der **notariellen Beurkundung**. Der Notar ist verpflichtet, die Ehegatten auf die gesetzlichen Auswirkungen des Ehevertrages hinzuweisen.

Anmeldung

Die Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgt nur, soweit beide Ehegatten dies beantragt haben. Der Eintragungsantrag bedarf der notariell beglaubigten Form und wird grundsätzlich bereits in den Ehevertrag aufgenommen. Für die gerichtliche Prüfung der eingereichten Unterlagen ist die Heiratsurkunde beizufügen.

Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk auch nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das Register ist jedermann gestattet. Von der Eintragung kann eine Abschrift verlangt werden. Es wird angeraten, zuvor einen Termin zu vereinbaren.

Kosten

Die Kosten für die Eintragung richten sich nach dem gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten.